

20 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 2. 3. 1987

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken beziehungsweise Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben samt Anlagen

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken beziehungsweise Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben

Die Republik Österreich

und

die Deutsche Demokratische Republik

sind, geleitet von dem Wunsch, den Reiseverkehr zwischen beiden Staaten weiter zu erleichtern, übereingekommen, ein Abkommen über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken beziehungsweise Ein- und Ausreisevisa für Reisen von Staatsbürgern beider Staaten zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben zu schließen.

Artikel 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses sind und zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich einreisen wollen, erhalten den österreichischen Sichtvermerk mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gültigkeitsdauer gebührenfrei, wenn die diplomatische Mission oder eine konsularische Vertretung der Republik Österreich in der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

der Deutschen Demokratischen Republik darum ersucht wird oder eine andere nach der Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zur Visaeinholung beauftragte Institution, die in der Anlage A angeführt wird, bestätigt, daß es sich bei dem gestellten Antrag um einen Antrag im Sinne dieses Abkommens handelt.

(2) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Anlage A erfolgt durch Notenwechsel.

Artikel 2

(1) Österreichische Staatsbürger, die Inhaber eines gültigen gewöhnlichen Reisepasses sind und zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einreisen wollen, erhalten das entsprechende Visum der Deutschen Demokratischen Republik mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gültigkeitsdauer gebührenfrei, wenn die diplomatische Mission oder eine konsularische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Republik Österreich vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich darum ersucht wird oder wenn eine offizielle Einladung der zuständigen Dienststelle oder Organisation der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Berechtigungsschein des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik zum Empfang eines gebührenfreien Visums vorliegt oder wenn eine der in der Anlage B zu diesem Abkommen genannten Stellen bestätigt, daß es sich bei dem gestellten Antrag um einen Antrag im Sinne dieses Abkommens handelt.

(2) Jede Änderung der in Absatz 1 genannten Anlage B erfolgt durch Notenwechsel.

Artikel 3

(1) Wenn für Staatsbürger eines Vertragsstaates zur Erfüllung der in diesem Abkommen vorgesehenen Aufgaben die mehrmalige Ein- und Ausreise in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erforderlich ist, werden auf Ersuchen Sichtvermerke beziehungsweise Visa gemäß diesem Abkommen für die mehrmalige Einreise beziehungsweise für die mehrmalige Ein- und Ausreise erteilt.

(2) Sichtvermerke beziehungsweise Visa gemäß diesem Abkommen werden für die Ausübung einer Tätigkeit, für die im sichtvermerkserteilenden beziehungsweise visaerteilenden Vertragsstaat eine entsprechende Bewilligung erforderlich ist, nur bei Vorliegen einer solchen Bewilligung erteilt.

Artikel 4

(1) Die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Republik Österreich werden erforderlichenfalls im Rahmen dieses Abkommens ohne Gebühren und Abgaben weitere Sichtvermerke erteilen. Die Gebührenfreiheit gilt auch für Anträge zur Erlangung von Sichtvermerken.

(2) Die zuständigen innerstaatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden erforderlichenfalls im Rahmen dieses Abkommens ohne Gebühren weitere Ein- und Ausreisevisa erteilen beziehungsweise erteilte Ein- und Ausreisevisa verlängern.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Vertragsstaaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

(2) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem einer der Vertragsstaaten dem anderen schriftlich auf diplomatischem Wege die Kündigung des Abkommens mitgeteilt hat.

(3) Das Außerkrafttreten dieses Abkommens läßt die Gültigkeit bereits erteilter Sichtvermerke beziehungsweise Ein- und Ausreisevisa unberührt.

Geschehen in Berlin, am 4. November 1985, in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Leopold Gratz m. p.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

Oskar Fischer m. p.

Anlage A

Zu Artikel 1:

- a) Abteilung Auslandsdienstreisen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Deutscher Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage B

Zu Artikel 2:

- a) Die zuständigen österreichischen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen bei Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben,
- b) das zuständige österreichische Bundesministerium beziehungsweise Amt der Landesregierung bei Reisen zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben.

VORBLATT

Problem:

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen Österreich und der DDR über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen (BGBl. 170/1979) im März 1979 wurde von österreichischer Seite das Interesse am Abschluß eines weiteren Abkommens zur Erleichterung des Reiseverkehrs, nämlich über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben nach dem Muster der bereits bestehenden Abkommen mit Ungarn (BGBl. Nr. 239/1976) und der ČSSR (BGBl. Nr. 482/1978) bekundet.

Ein entsprechendes Abkommen wurde in Verhandlungen in Berlin vom 20. bis 22. Feber 1985 vereinbart und am 4. November 1985 unterzeichnet. Es bedarf auf österreichischer Seite noch der Ratifikation.

Inhalt und Zweck:

Das Abkommen sieht die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken bzw. Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben für Bürger der beiden Vertragsstaaten bei Reisen in den jeweils anderen Vertragsstaat vor, wobei der dem Abkommen entsprechende Zweck der Reise jeweils von den im Vertragsstaat des Antragstellers befugten Stellen (siehe Anlage A und B des Abkommens) bestätigt werden muß.

Der Abschluß des gegenständlichen Abkommens ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil es für einen relativ großen Kreis österreichischer Staatsbürger wesentliche Erleichterungen für Reisen in die DDR bringt und damit einen weiteren Schritt in der Verbesserung des Verhältnisses zwischen den beiden Staaten darstellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Durchführung des Abkommens wird für die österreichischen Behörden einen gewissen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und, infolge der Abschaffung der Sichtvermerksgebühren für den im Abkommen angeführten Personenkreis, auch einen — allerdings geringen — Einnahmeentgang mit sich bringen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken bzw. Visa für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat keinen politischen Inhalt und keine seiner Bestimmungen ist verfassungsändernd. Der Inhalt des Vertrages ist im innerstaatlichen Bereich unmittelbar anwendbar; die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Die Durchführung des Abkommens wird für die österreichischen Behörden einen gewissen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit und, infolge der Abschaffung der Sichtvermerksgebühren für den im Abkommen angeführten Personenkreis, auch einen — allerdings geringen — Einnahmenentgang mit sich bringen. Der Abschluß des gegenständlichen Abkommens erscheint vor allem aus außenpolitischen Gründen zweckmäßig, da die darin enthaltene Regelung das äußerste in der gegenwärtigen Situation mögliche Zugeständnis in Richtung einer Liberalisierung des Reiseverkehrs zwischen Österreich und der DDR darstellen dürfte. Darüber hinaus bringt das Abkommen für einen relativ großen Kreis österreichischer Staatsbürger wesentliche Erleichterungen für Reisen in die DDR und bedeutet damit einen weiteren Schritt in der Verbesserung des Verhältnisses zwischen beiden Staaten.

Besonderer Teil

Zu Artikeln 1 und 2:

In diesen beiden Artikeln wird den Staatsbürgern der beiden Vertragsstaaten die Möglichkeit eröffnet, gebührenfreie Sichtvermerke mit mindestens der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gültigkeitsdauer zu erhalten, sofern sie Inhaber gültiger gewöhnlicher Reisepässe sind und in Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einreisen oder durchreisen wollen.

Der Inhalt der Art. 1 und 2 des gegenständlichen Abkommens stellt einen, wenn auch kleinen Schritt zur von Österreich angestrebten Liberalisierung des Reiseverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik dar. Österreichischerseits wurde in den dem Abkommensabschluß vorangegangenen Verhandlungen angestrebt, daß auch Durchreisestichtvermerke bzw. Transitvisa für Reisen in dritte Länder zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben von dem gegenständlichen Abkommen erfaßt und somit gebührenfrei erteilt werden sollten, wobei auf die große Anzahl diesbezüglicher Durchreisen durch das Gebiet beider Vertragsstaaten hingewiesen wurde. Seitens der Deutschen Demokratischen Republik konnte jedoch einer Erteilung gebührenfreier Transitvisa im Rahmen des vorliegenden Abkommens nicht zugestimmt werden.

Der Inhalt des Art. 1 ist gesetzändernd, da § 10 Abs. 5 des Konsulargebührengesetzes 1967 BGBl. Nr. 380 in der geltenden Fassung, eine gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken nur aus wichtigen handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen, nicht jedoch für Reisen zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben vorsieht. Außerdem bedeutet die Verpflichtung, Sichtvermerke mit mindestens der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Gültigkeitsdauer zu erteilen, eine Einschränkung des in § 26 Abs. 2 und 3 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422 in der geltenden Fassung, den österreichischen Behörden eingeräumten freien Ermessens bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer von Sichtvermerken.

Die im Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 angeführten Bestätigungen, daß es sich bei gestellten Anträgen um einen Antrag im Sinne dieses Abkommens handle, stellen sich verfahrensrechtlich als Beurkundung von Tatsachen durch eine Behörde dar und sind somit „öffentliche Urkunden“, die von den im Abkommen bezeichneten Behörden „innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis“ (§ 292 Abs. 1 ZPO) ausgestellt werden.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel sieht vor, daß den Staatsbürgern der Vertragsstaaten, falls für sie zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder

sportlicher Aufgaben die mehrmalige Ein- und Ausreise in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erforderlich ist, auf Ersuchen gebührenfrei Sichtvermerke bzw. Visa für die mehrmalige Ein- bzw. Ausreise erteilt werden, wobei es bei Ausübung von Tätigkeiten, für die im besuchten Vertragsstaat eine Bewilligung erforderlich ist, auch des Vorliegens einer solchen Bewilligung bedarf.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel räumt den zuständigen innerstaatlichen Behörden der Vertragsstaaten die Befugnis ein, weitere Sichtvermerke gemäß Art. 1 oder 2 des vorliegenden Abkommens gebührenfrei zu erteilen, falls die bereits erteilten zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben nicht ausreichen.

Voraussetzung für die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken im Inland gemäß § 14 TP 9 Abs. 2 Gebührengesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung ist das Vorliegen der Gegenseitigkeit. Diese Gegenseitigkeit ist durch die einander entsprechenden Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dieses Artikels, den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, BGBl. Nr. 237/1979, sowie das Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der deutschen Demokratischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusam-

menarbeit, BGBl. Nr. 497/1984, vertraglich sichergestellt.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Gültigkeitsdauer und die Kündigung des Abkommens und sichert bei Außerkräfttreten des Abkommens die Weitergeltung bereits erteilter Sichtvermerke bzw. Visa bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum.

Zu den Anlagen A und B:

Anlage A zählt die auf Seiten der Deutschen Demokratischen Republik, Anlage B die auf österreichischer Seite zur Ausstellung von Bestätigungen gemäß Art. 1 und 2 befugten Stellen auf.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Bestätigung richtet sich nach dem Zweck der Reise.

Es stellen daher bei Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben die Kammern, bei Reisen zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben das zuständige Bundesministerium gemäß der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz die Bestätigung aus.

Bei Reisen, die vom Zweck her im Wirkungsbereich der Länder liegen bzw. bei denen ein unmittelbares Interesse eines Landes berührt wird, sind die Ämter der Landesregierungen für die Beurkundung zuständig.